

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. OKTOBER 1950

NUMMER 85

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 9. 1950, Durchführung der Auswahl der Schöffen gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455). S. 921.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 25. 9. 1950, Bestellung von Hilfspolizeibeamten. S. 922.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 3. 10. 1950, Verlegung des Kreissiedlungsamtes für die Kreise Lippstadt und Soest nach Soest. S. 923.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht. IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 29. 9. 1950, Anwendung des Landeswohnungsgesetzes (LWG) vom 23. 1. 1950 (GV. NW. S. 25); hier: § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1. S. 923.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Durchführung der Auswahl der Schöffen gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 455)

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1950 — I 18 — O

Unter Bezugnahme auf den gemeinschaftlichen RdErl. des Innenministers I 18 — O und des Justizministers V 1 — 3221 — 2 vom 25. 9. 1950 (MBI. NW. S. 916) weise ich darauf hin, daß die darin unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Termine unbedingt einzuhalten sind, und bemerke im übrigen noch:

1. Zu § 36 Abs. 2 GVG:

Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Darin sind die Auslegungs- und die Einspruchsfrist anzugeben.

2. Zu § 40 Abs. 2 GVG:

Die namentlichen Vorschläge für die in die Ausschüsse zu wählenden Verwaltungsbeamten sind von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren derjenigen Stadt- und Landkreise zu machen, in denen sich der Sitz des in Frage kommenden Amtsgerichts befindet. Für jeden Verwaltungsbeamten ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Befinden sich in einem Stadt- oder Landkreis die Sitze mehrerer Amtsgerichte, so können der Verwaltungsbeamte und sein Vertreter für alle Amtsgerichte dieselben Personen sein. Die Einreichung der Vorschläge an mich hat durch den Regierungspräsidenten für die Amtsgerichtsbezirke des Regierungsbezirks in einer Aufstellung zu geschehen.

3. Zu § 40 Abs. 3 Staz 1 GVG:

a) „Untere Verwaltungsbezirke“ im Sinne des Gesetzes sind die Stadt- und Landkreise.

b) Der Ausschuß ist für jeden Amtsgerichtsbezirk aus Einwohnern dieses Amtsgerichtsbezirks zu bilden. Die Vertrauenspersonen sind also, auch wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sitze mehrerer Amtsgerichte sind, aus den Einwohnern des jedesmal in Betracht kommenden Amtsgerichtsbezirks zu nehmen.

c) Bei der Wahl der Vertrauenspersonen sind nach Möglichkeit alle Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu berücksichtigen.

4. Zu § 40 Abs. 3 Satz 2 GVG:

Ich werde in diesen Fällen die Zahl der von den Vertretungen der Stadt- oder Landkreise zu wählenden Vertrauenspersonen noch bestimmen, bemerke aber schon jetzt, daß die Vertrauenspersonen in diesen Fällen nur aus den Gemeinden zu wählen sind, die dem betreffenden Amtsgerichtsbezirk angehören.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die kreisangehörigen Gemeinden.

— MBI. NW. 1950 S. 921.

IV. Öffentliche Sicherheit

Bestellung von Hilfspolizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1950 — VI A 2 II b — 46.30 Nr. 69/II/50

Es hat sich als notwendig herausgestellt, die Ermächtigung der Regierungspräsidenten zur Bestellung von Hilfspolizeibeamten auch auf amtlich verpflichtete Fischereiaufseher auszudehnen.

Der Runderlaß vom 14. 10. 1949 — IV — A 2 II b — 46.30 Nr. 271/49 — betr.: Bestellung von Hilfspolizeibeamten (MBI. NW. S. 996) ist daher wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

1. In Absatz 3 ist einzufügen:

d) amtlich verpflichtete private Fischereiaufseher.

2. In Absatz 4, Zeile 7 ist „c)“ zu streichen und dafür „d)“ einzusetzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 922.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

A. Innenministerium

Verlegung des Kreissiedlungsamtes für die Kreise Lippstadt und Soest nach Soest

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten u. d. Innenministers v. 3. 10. 1950 —
V A 10 — I — 1 — 665/50

Gemäß § 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Boden-
reformgesetz vom 8. August 1949 (GV. NW. S. 233) wird
in Abänderung des gemeinschaftlichen Runderlasses über
die Errichtung der Kreissiedlungsämter vom 14. Februar
1950 (MBI. NW. S. 120) angeordnet:

1. Das für die Kreise Lippstadt und Soest zu errichtende
Kreissiedlungsamt erhält seinen Sitz bei der Kreisver-
waltung in Soest.

2. Wegen der Übernahme der Geschäfte haben die
Kreisverwaltungen Soest und Lippstadt das Erforderliche
zu veranlassen und dem Landessiedlungsamt über den
Vollzug zu berichten.

— MBI. NW. 1950 S. 923.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

IV C. Raumbewirtschaftung

Anwendung des Landeswohnungsgesetzes (LWG) vom 23. 1. 1950 (GV. NW. S. 25); hier: § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 9. 1950 —
IV B — 684 — Tgb.-Nr. 2202/50 — IV C (WB)
Tgb.-Nr. 4304/50

1. Der Landtag hat durch die Bestimmung des 15. Sep-
tember 1942 als Stichtag in § 17 Abs. 1 LWG alle Zweck-
entfremdungen von Wohnraum gebilligt, die der jetzige
Rauminhaber vor diesem Stichtag vorgenommen hat. Im
Interesse einer gleichmäßigen Rechtsanwendung weise

ich daher die Wohnungsbehörden auf Grund § 1 Abs. 4
LWG hierdurch an, Verfügungen über die Rückführung
oder Erfassung solcher Wohnräume aufzuheben, die durch
den jetzigen Rauminhaber vor dem 15. September 1942
ihrem Wohnzweck entfremdet worden sind. Das gilt
auch, wenn die fragliche Verfügung vor dem Inkrafttreten
des LWG ergangen ist, oder wenn sie durch Beschwerde
oder Klage angefochten ist. Von einer Aufhebung der
Verfügung ist dagegen abzusehen, wenn sie bereits zum
Abschluß oder zur Festsetzung eines Mietvertrages mit
einem Zugewiesenen geführt hat.

2. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-
Westfalen hat in einem zum Abdruck in der Fachpresse
bestimmten Urteil vom 25. 7. 1950 (II A 227/50) die
Rechtsauffassung vertreten, daß die Bestimmung der drei-
tägigen Beschwerdefrist in Art. VII Abs. 3 des Kontroll-
ratsgesetzes Nr. 18 (WG) durch die Bestimmungen der
§§ 49 und 45 der auf dem später erlassenen Kontrollrats-
gesetz Nr. 36 beruhenden Verordnung Nr. 165 der brit.
Mil.-Regierung (Beschwerdefrist: 1 Monat) abgeändert
worden ist. Es muß damit gerechnet werden, daß das
Oberverwaltungsgericht die Bestimmung des § 33 Abs. 1
LWG über die dreitägige Beschwerdefrist bei Beschwer-
den gegen Erfassungsverfügungen wegen ihrer Bezug-
nahme auf Art. VII WG auch als überholt ansieht.

Zur Vermeidung eines Prozeßleerlaufs weise ich die
Wohnungsbehörden auf Grund § 1 Abs. 4 LWG hierdurch
an, auch Erfassungsverfügungen mit einer Belehrung
über die einmonatige Beschwerdefrist zu versehen und
innerhalb dieser Frist eingehende Beschwerden gemäß
§ 34 Abs. 2 LWG sachlich zu erledigen. Die Beschwer-
stellen weise ich auf Grund § 1 Abs. 4, § 39 Abs. 1 LWG
an, ihren Entscheidungen über Beschwerden gegen Erfas-
sungsverfügungen die Rechtsauffassung des Oberverwal-
tungsgerichts über die Abänderung der in Art. VII Abs. 3
WG und § 33 Abs. 1 LWG normierten Beschwerdefrist
zugrunde zu legen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreise, Ämter und Gemeinden
(Wohnungsämter und Beschwerdestellen).

— MBI. NW. 1950 S. 923.